



Sachgebiet S41

Im Hause

Staatliches Landratsamt
Natur- und Umweltschutz

Frau Schönberger

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Raum 4.039

Telefon 0941 4009-213 oder 4009-0

Telefax 0941 4009-425

wasserrecht@lra-regensburg.de

Regensburg, 17.08.2022

Az.: S 31-2- Obertraubling

Vollzug des Wasser- und Bodenschutzrechts;

7. Änderung Flächennutzungsplan und vorhabenbezogener Bebauungsplan „Demenzpflegeeinrichtung Kleinfeldstraße“ der Gemeinde Obertraubling, Flnr.: 306, Gemarkung Obertraubling;
Stellungnahme des Sachgebiets S31 zu wasser- und bodenschutzrechtlichen Aspekten

hier: Ihr Schreiben vom 15.07.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Bauleitplan nehmen wir wie folgt Stellung:

Wasserrecht:

1. Schutzbereiche

Ein Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet oder Oberflächengewässer I., II. oder gleichgesetzter Ordnung liegen nicht vor, so dass keine wasserrechtlichen Verbote betroffen sind.

2. Schmutz- und Niederschlagswasser

Zur Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswassers finden sich Ausführungen.

Das anfallende Schmutzwasser soll in den bestehenden Mischwasserkanal eingeleitet und der zentralen Kläranlage zugeführt werden.

Hier sollte die Aufnahmekapazität der bestehenden Abwasseranlage abgeklärt werden.

Die Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers wird unter Punkt 8.3 der textlichen Festsetzungen beschrieben.

Es wird auf den als Anlage beigefügten Geotechnischen Untersuchungsbericht und dort auf den Punkt 9.6 verwiesen. Dieser Untersuchungsbericht wurde dem Bebauungsplan nicht beigefügt.

Daher kann zum Bereich Niederschlagswasser aus wasserrechtlicher Sicht erst Stellung genommen werden, wenn der Geotechnische Untersuchungsbericht vorliegt.

Generell sind die Planungen zur Entsorgung des Niederschlagswassers im weiteren Bauleitplanverfahren noch zu konkretisieren und detaillierter zu beschreiben.

Für die Entsorgung des „kommunalen“ Niederschlagswasser (Niederschlagswasser aus öffentlichen Flächen sowie Überwasser aus Privatgrundstücken) sind rechtzeitig Überlegungen anzustellen und ggf. die wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Der Bauherr/Grundstückseigentümer ist für die schadlose Beseitigung des Regen-/Oberflächenwassers (= Niederschlagswasser) verantwortlich (Art. 41 Abs. 1 Bayer. Bauordnung, § 55 Abs. 1 Satz 1 und § 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz). Dieses darf nicht zum Nachteil Dritter ab-/umgeleitet werden. Auf die Unzulässigkeit der Ableitung von Niederschlagswasser auf fremden oder öffentlichen Grund wird ausdrücklich hingewiesen.

Ferner wird in diesem Zusammenhang auf die „Niederschlagswasserfreistellungsverordnung“(NWFreiV) vom 01.01.2000, mit Änderung vom 01.10.2008, und auf die aktualisierten „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser“(TRENGW) vom 17.12.2008 hingewiesen. Für nicht erlaubnisfreie Einleitungen sind Anträge beim Landratsamt Regensburg zu stellen.

3. Grundwasser und Schichtenwasser

Die Ausführungen diesbezüglich sind ausreichend.

4. Vorkehrungen gegen Wassereinträge

Im Hinblick auf die immer häufiger werdenden Starkregenereignisse besteht mittlerweile eine „Hochwassergefahr“ auch weit ab von Oberflächengewässern. Die Folgen (Vernässung und Verschlammung von Gebäuden, Verkehrsflächen und Grundstücksflächen, Bodenabtrag, Überlauf der Kanalisation etc.) können nur durch entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen verhindert bzw. abgemildert werden.

5. Geothermie

Die Erläuterungen unter Punkt 10 der textlichen Festsetzungen sind ausreichend.

Bodenschutzrecht:

2. Auf dem Plangebiet befindet sich eine Altablagerungsverdachtsfläche.

Sollten sich im Rahmen der Bautätigkeiten organoleptische Auffälligkeiten ergeben, ist das Landratsamt Regensburg sowie das Wasserwirtschaftsamt Regensburg zu verständigen.

Es handelt sich hier um eine Listenfläche hauptsächlich auf dem Grundstück mit der Flurnr. 309.

2. Auffüllungen und Abgrabungen

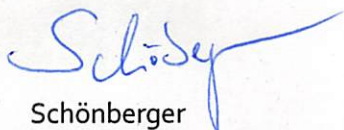
Für notwendige Verfüllungsmaßnahmen und Geländemodellierungen soll vorrangig der örtlich anfallende Abraum verwendet werden. Ansonsten ist ausschließlich unbelastetes Bodenmaterial (Z0 und keine Recyclingbaustoffe) zu verwenden. Zertifizierte Recyclingbaustoffe dürfen gemäß des „RC-Leitfadens“ in technischen Bauwerken verwendet werden. Als Technische Bauwerke im Sinne dieses Leitfadens sind Bauweisen zu verstehen, die die Herstellung einer technischen Funktion in, auf oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht haben (z.B. Arbeitsraumhinterfüllungen, Baustraßen, Lärmschutzwälle, Parkplatzunterbau, mechanische Bodenverbesserung).“

3. Vorsorgender Bodenschutz

Wir weisen die Gemeinde vorsorglich auf die Publikationen des Landesamtes für Umwelt unter <https://www.lfu.bayern.de/boden/publikationen/bodenschutz/index.htm> hin.

Bei der Fläche handelt es sich um Böden mit der Bodenkennzahl 87/87, dies sind sehr ertragreiche Böden, die nicht bebaut werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen


Schönberger